

am. 16.12.19a

abgenommen

am.....

Hausordnung für die Gemeinschaftsunterkünfte der Gemeinde Titz

Gemeinde Titz



Ein friedliches Zusammenleben der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt und bestimmte grundlegende Regeln des Zusammenlebens berücksichtigt. Diese Hausordnung soll dazu beitragen, den Aufenthalt in den Unterkünften so angenehm wie möglich zu gestalten. Daher sind die nachfolgend genannten Anforderungen gewissenhaft einzuhalten.

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte ist nur Personen gestattet, die dort eingewiesen wurden.
2. Es ist verboten, ohne Zustimmung der Gemeinde Besucher / nicht eingewiesenen Personen in den Räumlichkeiten Unterkunft bzw. Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
3. Ausgehändigte Schlüssel für die Unterkünfte dürfen weder eigenmächtig vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Beim Auszug sind die Schlüssel an einen Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben. Sofern keine Rückgabe erfolgt oder Schlüssel verloren gehen, sind die Kosten für den Ersatz der Schlüssel vom verantwortlichen Bewohner der Unterkunft zu tragen.
4. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Unterkünfte ist untersagt.
5. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten. In dieser Zeit ist das Lärmen (laute Musik, lautes Fernsehen, lautes Reden, Türen schlagen oder ähnliches) verboten. Die Nachtruhe der Mitbewohner darf nicht gestört werden.
6. Die Haustüre ist immer geschlossen zu halten.
7. Die Lagerung von Gegenständen in den Kellerräumen oder auf den Grundstücken der Unterkünfte ist nur nach Absprache mit der Gemeinde gestattet. Bei einer unrechtmäßigen Nutzung werden die gelagerten Gegenstände nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung zu Lasten des Verursachers entsorgt.
8. Die Fluchtwege in den Gebäuden sind aus Brandschutzgründen immer freizuhalten. Es dürfen keine Gegenstände in den Fluren und Treppenhäusern der Unterkünfte abgestellt werden. Sofern Kinderwagen benötigt werden, sind diese so aufzustellen, dass die Fluchtwege nicht versperrt werden.
9. Fahrräder oder Motorräder dürfen nicht innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte abgestellt werden, es sei denn, es werden geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Ansonsten ist das Abstellen nur im Außenbereich des zugehörigen Grundstücks zulässig.
10. Gewerbliche Tätigkeiten dürfen weder in der Unterkunft noch auf dem Grundstück ausgeübt werden. Ausnahme hiervon sind die von der Gemeinde Titz beauftragten Arbeiten.
11. Die Haltung von Tieren ist untersagt.

II. Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsräume

1. Die in die Gemeinschaftsunterkunft eingewiesenen Personen sind zur Reinhaltung der ihnen zugewiesenen und der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten verpflichtet.
2. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind mindestens 1 x wöchentlich, Küche und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen. Es gibt keine Putzkräfte, die die von Ihnen genutzten Räume säubern.
3. Die Küchenbenutzung ist einvernehmlich mit den übrigen Hausbewohnern zu regeln. Da alle Hausbewohner das Recht haben, eine saubere Küche zu benutzen, sind die Herdplatten nach der Nutzung sofort auszuschalten, die Küche ist wieder aufzuräumen und von Kochspuren zu säubern (Reinigung von Geschirr, Herd und Spüle sowie Beseitigung von herumliegenden Resten).

angereicht
am.....

abgenommen
am.....

4. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind täglich ausreichend zu belüften.
5. Die Bewohner sind verpflichtet, anfallenden Hausmüll ordnungsgemäß zu trennen und über die bereitgestellten Müllgefäße zu entsorgen.
6. Sofern Ungezieferbefall festgestellt wird, sind die Beauftragten der Gemeinde unverzüglich zu informieren. Eventuell notwendige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen müssen von den eingewiesenen Personen geduldet werden.

III. Behandlung der Unterkünfte und der Einrichtung

1. Die Gemeinschaftsunterkünfte und die sich darin befindlichen Einrichtungen sowie Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und beim Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben.
2. Das Kochen sowie das Anzünden offener Flammen (z.B. Kerzen, Kohle) ist in den Schlafräumen aus Gründen des Brandschutzes verboten.
3. Das Rauchen in jeglicher Form (einschließlich E-Zigaretten und Shishas) ist aus Gründen des Nichtraucher-schutzes und des Brandschutzes in allen Räumen der Gemeinschaftsunterkünfte untersagt.
4. Den Benutzern der Gemeinschaftsunterkünfte ist nicht gestattet, am vorhandenen Mobiliar oder in den zugewiesenen Räumen Veränderungen jeglicher Art (z.B. Installation von Telefonanschlüssen, Einbau fest installierter Antennenanlagen oder ähnliches) vorzunehmen.
5. Jede eigenmächtige Veränderung an den elektrischen Leitungen ist verboten.
6. Die Unterkünfte werden ausreichend beheizt; ein zusätzliches Beheizen mit elektrischen Geräten oder Gasheizöfen ist nicht gestattet.